

## **Vergrößerung des Gemeinderats von fünf auf sieben Mitglieder: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft)**

### **1. Worum es geht**

Im Oktober 2024 hat der Stadtrat die *Dringliche Interfraktionelle Motion SP/JUSO, GB/JA, AL/PdA, GFL, SVP: Vergrößerung des Gemeinderates von fünf auf sieben Mitglieder* erheblich erklärt. Nach dem Willen des Stadtrats soll der Gemeinderat also künftig wieder aus sieben Mitgliedern bestehen. Da die diesbezüglichen Bestimmungen in der Gemeindeordnung enthalten sind, ist diese entsprechend anzupassen und dazu eine Volksabstimmung durchzuführen, weil die Gemeindeordnung in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeinderat legt dem Stadtrat hiermit die entsprechende Abstimmungsvorlage vor.

Ziel des Gemeinderats ist es, dass im Hinblick auf die Gemeinderatswahlen für die Legislatur 2029 – 2032 Klarheit besteht, aus wie vielen Mitgliedern der Gemeinderat danzumal bestehen soll.

### **2. Auftrag und Gegenstand**

Am 27. Juni 2024 wurde folgende *Dringliche Interfraktionelle Motion SP/JUSO, GB/JA, AL/PdA, GFL, SVP (Barbara Keller, SP/Bernadette Häfliger, SP/Ingrid Kissling-Näf, SP/Raffael Joggi, AL/Anna Leissing, GB/Nora Joos, JA/Michael Ruefer, GFL/Francesca Chukwunyere, GFL/Alexander Feuz, SVP): Vergrößerung des Gemeinderates von fünf auf sieben Mitglieder* eingereicht:

*Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Revision der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) mit folgendem Inhalt vorzulegen:*

*Art. 87 Zusammensetzung*

*Dem Gemeinderat gehören mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin **fünf-sieben Mitglieder** an.*

#### **Begründung der Motion**

*Mit der wachsenden Zahl der Einwohnenden und den vielfältigen zukünftigen Herausforderungen, vor der die Stadt Bern steht, soll der Gemeinderat verstärkt und wieder auf sieben Mitglieder vergrössert werden. Damit kann einerseits die Organisation der Direktionen optimiert und andererseits die Verteilung der Arbeitslast verbessert werden. Zudem könnte mit der Vergrößerung des Gemeinderats eine angemessenere Vertretung der Stadtteile im Gemeinderat und die politische Repräsentanz in der Exekutive der Stadt besser gewährleistet werden.*

Mit SRB 2024-431 vom 31. Oktober 2024 hat der Stadtrat die Motion mit 40 Ja- zu 21 Nein-Stimmen, bei 5 Enthaltungen, erheblich erklärt.

Die Motion verlangt eine Vergrößerung des Gemeinderats von aktuell fünf auf neu sieben Mitglieder. Die grundsätzlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Anzahl Mitglieder der Exekutive der Stadt Bern werden in der Gemeindeordnung (GO) geregelt. Es handelt sich dabei um die in der Tabelle 1 aufgeführten Bestimmungen. Soll die Anzahl Gemeinderatsmitglieder auf sieben erhöht werden, sind folglich weitere GO-Bestimmungen als der in der Motion erwähnte Artikel 87 GO zu

ändern. Die Abstimmungsvorlage (Teilrevision der Gemeindeordnung) umfasst demnach folgende GO-Bestimmungen:

*Tabelle 1: Anzupassende GO-Bestimmungen (Teilrevision Gemeindeordnung)*

Artikel GO	Bisher
Art. 87 Zusammensetzung	Dem Gemeinderat gehören mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin fünf Mitglieder an.
Art. 109 Abs. 1 Beschlussfähigkeit	Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder an der Sitzung anwesend sind oder an ausserordentlichen Formen der Kollegialverhandlung mitwirken.
Art. 110 Abs. 1 Beschlüsse	Beschlüsse und Wahlen sind nur gültig, wenn wenigstens drei Mitglieder des Gemeinderats ihre Stimme abgeben.
Art. 116 Abs. 1 Delegationen des Gemeinderats	Der Gemeinderat kann für bestimmte Geschäfte aus seiner Mitte Delegationen bestellen. Diese bestehen in der Regel aus zwei Mitgliedern.
Art.124 Abs.1 Direktionen und Stadtkanzlei	Die Stadtverwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Stadtkanzlei.

Die Gemeindeordnung (GO) liegt in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten, für deren Änderung ist somit zwingend eine Volksabstimmung durchzuführen. Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat hiermit die der überwiesenen Motion entsprechende Abstimmungsvorlage *Vergrösserung des Gemeinderats von fünf auf sieben Mitglieder: Teilrevision der Gemeindeordnung (Abstimmungsbotschaft)* zuhanden der Stimmberechtigten. Parallel dazu unterbreitet er dem Stadtrat den separaten Vortrag betreffend die Abschreibung der erwähnten Motion (2024.SR.0168).

### 3. Ein Blick zurück

Von 1920 bis 2004 bestand der Stadtberner Gemeinderat aus sieben Mitgliedern. Im August 2003 reichte die FDP der Stadt Bern die von 5 237 Stimmberechtigten unterzeichnete Initiative «5 statt 7 Gemeinderatsmitglieder» ein. Die Initiative verlangte im Wesentlichen, dass der Gemeinderat von damals sieben auf neu fünf Mitglieder verkleinert und die Zahl der Verwaltungsdirektionen dementsprechend ebenfalls von sieben auf fünf reduziert wird.

Der Gemeinderat wollte die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder von sieben auf fünf reduzieren. Er beantragte deshalb dem Stadtrat die Zustimmung zur Initiative «5 statt 7 Gemeinderatsmitglieder». Dies insbesondere aus folgenden Gründen (vgl. Vortrag, hier gekürzt wiedergegeben):

- *Führungsspitze dem Aufgaben- und Verantwortungsvolumen anpassen*  
Durch Auslagerungen und Kantonalisierungen sind Aufgaben aus der Verantwortung der Stadt entlassen worden. Die Stadtverwaltung ist von rund 4 500 auf rund 2 900 Vollzeitstellen geschrumpft.
- *Einsparungen von bis zu 5 Millionen Franken*  
Mit der Verkleinerung des Gemeinderats und der Neuorganisation der Verwaltung lassen sich Einsparungen von bis zu 5 Millionen Franken erzielen.
- *Besser zu organisieren*  
Fünf Direktionen sind leichter zu organisieren als sieben. Es wird einfacher, Dienststellen, die viel miteinander zu tun haben, in der gleichen Direktion unter die gleiche politische Führung zu stellen. Dadurch werden Schnittstellen und Reibungsverluste vermindert.

- *Gerechtere Arbeitsverteilung*  
Mit fünf Direktionen lässt sich die Stadtverwaltung so gestalten, dass die Arbeit wieder gerechter verteilt und die Bedeutung der Direktionen ausgeglichener ist.
- *Ausgleich der Interessen gewährleistet*  
Für die Wahl in den Gemeinderat ist pro Sitz ein Stimmenanteil von 12,5 % nötig. Sind nur noch fünf Gemeinderatsmitglieder zu wählen, erhöht sich diese Quote auf 16 2/3 %. Da der Gemeinderat aber weiterhin im Verhältniswahlssystem (Proporz) bestellt wird, ist gewährleistet, dass immer Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Parteien die Stadtregierung bilden.
- *Einflussnahme bleibt möglich*  
Im Stadtrat sollen möglichst alle politischen Strömungen vertreten sein. Dies wird sich mit «5 statt 7» nicht ändern. Selbst bei einer verkleinerten Regierung können kleine politische Gruppierungen mit den parlamentarischen Instrumenten weiterhin ihren Einfluss geltend machen.
- *Genügend Spielraum*  
Konzentration auf das Wichtige, Ausrichtung der Regierungstätigkeit auf politisch wirklich Bedeutsames, das lässt auch fünf Gemeinderatsmitgliedern genügend Zeit für die Kontakte mit der Bevölkerung, für Beziehungen gegen aussen und für die Führung ihrer Mitarbeitenden.
- *Mehr Effizienz*  
Eine Regierung mit fünf Mitgliedern findet eher zu Entscheiden als eine mit sieben. Die Sitzungen des Gemeinderats werden effizienter ablaufen, und er gewinnt Zeit für die Behandlung von grundsätzlichen Fragen, die über die Tagesgeschäfte hinausweisen.

Angesichts der zu erwartenden ablehnenden Haltung des Stadtrats unterbreitete der Gemeinderat jedoch dem Stadtrat neben einer Botschaft mit zustimmendem auch eine mit ablehnendem Antrag. Der Stadtrat lehnte die Initiative mit 37 Nein-Stimmen, 31 Ja-Stimmen, bei 6 Enthaltungen, ab, hauptsächlich aus folgenden Gründen (vgl. Abstimmungsbotschaft, hier verkürzt wiedergegeben):

- *Die Vielfalt der Regierung und die Konkordanz werden beeinträchtigt*  
Die Beteiligung verschiedener Parteien an der Regierung gehört zur Tradition der direkten Demokratie und zum Konkordanzprinzip. Wenn kleinere Parteien nicht mehr in die Regierungsverantwortung eingebunden werden, wird die Konkordanz zur Konkurrenzdemokratie. Eine Reduktion verbannt kleinere Parteien aus einer wichtigen Funktion. Im Gemeinderat müssen die wichtigsten Meinungen vertreten sein, damit Konsenslösungen entstehen, die dann auch im Parlament eine Mehrheit finden. Der Ausschluss von kleineren Parteien, die in ihrer Gesamtheit referendumsfähig sind, könnte zu einer Zunahme von Referenden und Initiativen führen. Die politische Vielfalt ist für das Funktionieren unserer Konkordanzdemokratie wichtig. Sieben Gemeinderatsmitglieder gewährleisten die Vertretung unterschiedlicher politischer Meinungen und eine Vielfalt unterschiedlicher Persönlichkeiten.
- *Verkleinerung des Gemeinderats führt zu Demokratieverlust*  
Die Frage nach der Anzahl Gemeinderatsmitglieder ist eine politische Grundsatzfrage mit weitreichenden demokratiepolitischen Folgen. Sie darf nicht nur unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erörtert werden. Weniger politische Führung heisst mehr Kapazitäten und Kompetenzen im Kaderbereich – und damit mehr Einfluss der Verwaltung und weniger Einfluss der Politik.
- *Weniger Zeit für wichtige Anliegen*  
Nicht die Grösse der Verwaltung bestimmt die Arbeitsbelastung der Regierung, sondern das Volumen der vom Gemeinwesen wahrzunehmenden Aufgaben. Diese Aufgaben nehmen zu und werden komplexer. Will der Gemeinderat diese Arbeit gewissenhaft tun, braucht es dazu

genügend Zeit. Eine Verkleinerung des Gemeinderats führt dazu, dass seine Mitglieder weniger Zeit für wichtige Anliegen haben und die Interessen der Stadt Bern und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu wenig vertreten können.

- *Verlust von Volksnähe*  
Wird die Zahl der Gemeinderatssitze reduziert, haben die einzelnen Mitglieder mehr Tagesgeschäfte zu erledigen – und es bleibt ihnen weniger Zeit für die eigentliche Politik und die Kontakte zur Bevölkerung. Ein Gemeinderatsmitglied muss aber auch Zeit haben, um sich den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger widmen zu können. Der Graben zwischen Politik und Volk darf nicht noch grösser werden, denn die Demokratie lebt auch von Bürgernähe.
- *Spareffekt vage*  
Die Finanzfrage darf bei einem demokratiepolitisch derart heiklen Geschäft nicht im Vordergrund stehen. Unbestritten ist, dass die Löhne von zwei Gemeinderatsmitgliedern und zwei Generalsekretärinnen oder Generalsekretären eingespart werden könnten. Was an weiteren Einsparungen tatsächlich möglich wäre, ist jedoch offen. Für einen erst vage zu beziffernden Spareffekt ist aber der politische Preis, der dafür bezahlt müsste, auf jeden Fall zu hoch.

Die Initiative wurde in der Abstimmung vom 8. Februar 2004 von den Abstimmenden mit 59,4 % Ja-Stimmen zu 40,6 % Nein-Stimmen angenommen. Seit dem 1. Januar 2005 besteht der Gemeinderat demnach aus fünf Mitgliedern und die Stadtverwaltung entsprechend aus fünf Direktionen (und der Stadtkanzlei).

Bereits im Zusammenhang mit dem damaligen Fusionsprojekt Bern-Ostermundigen wurde eine Vergrösserung des Gemeinderats debattiert. Argumentiert wurde dabei u.a. auch mit der durch eine Fusion grösser werdenden Gemeinde und den wachsenden Aufgaben. Der Gemeinderat hatte sich dieser Debatte nicht verschlossen, riet aber dazu, diese Frage nicht im Rahmen der Fusionsverhandlungen zu klären, sondern nach einer allfälligen Fusion; die Vorlage sah entsprechende Bestimmungen vor. Die Fusion kam bekanntlich nicht zustande, somit erübrigen sich die damit zusammenhängenden Argumente.

#### **4. Regelungen in Schweizer Städten**

In der Tabelle 2 wird für die zehn grössten Schweizer Städte die Anzahl Regierungsmitglieder und die Anzahl Einwohnende aufgeführt. Aus dieser Zusammenstellung erkennt der Gemeinderat keinen eindeutigen Trend, die Sitzzahlen verhalten sich nicht nach einem feststellbaren Muster. Zudem ist in der Tabelle ersichtlich, nach welchem Verfahren die Regierungsmitglieder gewählt werden: In sieben Städten wird das Majorz- und in drei das Proporzverfahren angewandt.

In folgenden weiteren Gemeinden werden die Regierungen wie in der Stadt Bern ebenfalls im Proporzverfahren gewählt: Köniz, Thun und Freiburg.

Tabelle 2: Anzahl und Wahlverfahren Regierungsmitglieder in den zehn grössten Städten

Stadt	Anzahl Einwohnende*	Anzahl Regierungsmitglieder	Wahlverfahren
Zürich	436 551	9	Majorz
Genf	209 061	5	Majorz
Basel	177 571	7	Majorz
Lausanne	144 873	7	Majorz
Bern	137 995	5	Proporz
Winterthur	120 376	7	Majorz
Luzern	86 234	5	Majorz
St. Gallen	78 863	5	Majorz
Lugano	63 629	7	Proporz
Biel	56 896	5	Proporz

\*Ständige Wohnbevölkerung per 31.12. 2024 mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Stadt gemäss BFS (STATPOP).

## 5. Einbettung der Fragestellung

Befürwortende einer Vergrösserung des Gemeinderats auf sieben Mitglieder argumentieren insbesondere auch demokratiepolitisch. Diese Argumente haben auch für den Gemeinderat ein starkes Gewicht. Ein als ausgewogen empfunden System und die angemessene Vertretung der relevanten politischen Parteien in Parlament und Regierung sind wichtige und prägende Elemente des schweizerischen Demokratieverständnisses und einer der Gründe, warum in der Stadt Bern die Regierung im Proporzsystem gewählt wird. Mit der Wiedereinführung von sieben Mitgliedern säne die Hürde für die Wahl (notwendiger Stimmenanteil pro Sitz) von derzeit 16,67 % auf neu 12,5 %. Eine tiefere Hürde wird gemeinhin als demokratischer empfunden, weil sich theoretisch die Chance erhöht, dass noch weitere Parteien in der Regierung vertreten sind. Ob damit tatsächlich auch eine «angemessenere Vertretung der Stadtteile im Gemeinderat», wie es in der Begründung des Vorstosstextes heisst, erreicht wird, kann der Gemeinderat so nicht sagen. Die Anzahl Sitze alleine garantiert das nicht, entscheidend ist vorab, welche Personen nominiert werden. Diese Entscheide obliegen den politischen Parteien und Gruppierungen, die Sitze in der Regierung anstreben.

Wenn als wesentliches Ziel tatsächlich eine «angemessenere Vertretung der Stadtteile im Gemeinderat» angestrebt wird, müsste nach Dafürhalten des Gemeinderats eine grundlegendere Reform des Wahlsystems erfolgen. Wenn geografische Räume wie Stadtteile stärker als Gradmesser für Repräsentativität gelten sollen, müsste ein anderer Mechanismus installiert werden. Zu denken ist in diesem Fall an ein System mit Wahlkreisen. Dem Gemeinderat ist kein Beispiel bekannt, wonach in einer Schweizer Stadt die Regierung über Wahlkreise gewählt wird. Ob die Einführung von Wahlkreisen für eine Regierungswahl praktikabel wäre, ist fraglich. Die Stadt Bern verfügt heute über sechs Stadtteile, wobei der grösste davon mehr als drei Mal so viel Stimmberechtigte umfasst wie der kleinste. Um sieben Regierungsmitglieder zu wählen, müssten Wahlkreise festgelegt werden, die nicht den heutigen Stadtteilen entsprechen. Wenn die Wahlkreise nicht gleich gross wären, würde der Grundsatz verletzt, dass jede Stimme gleich viel wert ist (sog. Stimmkraftgleichheit). Weiter ist zweifelhaft, dass die Anwendung von Wahlkreisen auf Exekutivwahlen mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist.

Am 30. November 2025 haben die Stimmberechtigten der Stadt Bern der parlamentarische Initiative «Zeitgemässe Finanzkompetenzen für Gemeinderat, Stadtrat und Volk» mit 66,67 Prozent Ja-Stimmen zugestimmt. Die vom Stadtrat ausgearbeitete Vorlage sieht vor, dass neu Ausgaben ab zwölf Millionen Franken zwingend den Stimmberechtigten vorgelegt werden müssen. Bisher lag der Schwellenwert für das obligatorische Referendum bei sieben Millionen Franken. Die Finanz-

kompetenz des Gemeinderats erhöht sich durch die Annahme von bisher Fr. 300 000.00 auf neu Fr. 500 000.00. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die neuen Finanzkompetenzen effizienzsteigernd wirken, weil das politische System mit weniger Geschäften bedient wird. Die politische Debatte über die Ausgestaltung der Finanzkompetenzen wurde somit erst gerade geführt und entschieden. Der Gemeinderat sieht darum in auch diesem Bereich keinen Handlungsbedarf.

Mit SRB 2025-204 vom 16. Oktober 2025 hat der Stadtrat das Postulat Prüfung der Aufhebung der Amtsdauerbeschränkung für Mitglieder des Stadtrates und des Gemeinderates: Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Bern (2025.SR.0056) mit 62 Nein- zu 7 Ja-Stimmen abgelehnt. Mit SRB 2026-90 vom 7. Mai 2026 hat der Stadtrat Punkt 1 der Motion Jede Stimme zählt: faireres Wahlverfahren für die Stadt Bern (2024.SR.0289) betreffend Gemeinderat mit 43 Nein- 31 Ja-Stimmen abgelehnt. Damit hat der Stadtrat zum Ausdruck gebracht, dass er wie der Gemeinderat in diesen Bereichen keinen Handlungsbedarf sieht. Im Zusammenhang mit der Frage nach der Vergrösserung der Sitzzahl des Gemeinderats sind sie demnach nicht von Bedeutung.

Aus den ausgeführten Gründen verzichtet der Gemeinderat darauf, mit der Vorlage weitergehende Reformvorschläge im Bereich des politischen Systems vorzubringen und beschränkt sich auf die durch die überwiesene Motion aufgeworfene Frage nach der Grösse des Gemeinderats.

## 6. Die Abstimmungsvorlage

Unter Berücksichtigung der in den vorangehenden Kapiteln enthaltenen Ausführungen zum Gegenstand legt der Gemeinderat dem Stadtrat zuhanden der Stimmberechtigten die nachfolgend beschriebene Anpassung der Gemeindeordnung (Teilrevision) zur Genehmigung vor.

### 6.1 Die neue Regelung im vergleichenden Überblick

Tabelle 3: Anzupassende GO-Bestimmungen (Teilrevision Gemeindeordnung)

Artikel GO	Bisherige Regelung	Neue Regelung
Art. 87 Zusammensetzung	Dem Gemeinderat gehören mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin fünf Mitglieder an.	Dem Gemeinderat gehören mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin <del>fünf</del> <b>sieben</b> Mitglieder an.
Art. 109 Abs. 1 Beschlussfähigkeit	Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder an der Sitzung anwesend sind oder an ausserordentlichen Formen der Kollegialverhandlung mitwirken.	Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens <del>drei</del> <b>vier</b> Mitglieder an der Sitzung anwesend sind oder an ausserordentlichen Formen der Kollegialverhandlung mitwirken.
Art. 110 Abs. 1 Beschlüsse	Beschlüsse und Wahlen sind nur gültig, wenn wenigstens drei Mitglieder des Gemeinderats ihre Stimme abgeben.	Beschlüsse und Wahlen sind nur gültig, wenn wenigstens <del>drei</del> <b>vier</b> Mitglieder des Gemeinderats ihre Stimme abgeben.
Art. 116 Abs. 1 Delegationen des Gemeinderats	Der Gemeinderat kann für bestimmte Geschäfte aus seiner Mitte Delegationen bestellen. Diese bestehen in der Regel aus zwei Mitgliedern.	Der Gemeinderat kann für bestimmte Geschäfte aus seiner Mitte Delegationen bestellen. Diese bestehen in der Regel aus <del>zwei</del> <b>drei</b> Mitgliedern.
Art. 124 Abs. 1 Direktionen und Stadtkanzlei	Die Stadtverwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Stadtkanzlei.	Die Stadtverwaltung besteht aus <del>fünf</del> <b>sieben</b> Direktionen und der Stadtkanzlei.

--	--	--

## 6.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### a) Art. 87 Zusammensetzung

Artikel 87 regelt einzig, aus wie vielen Mitgliedern der Gemeinderat der Stadt Bern bestehen soll. Hier wird somit ein Grundstein der Ausgestaltung der Exekutive und der Verwaltung gelegt, an dem sich nachfolgende Bestimmungen wie Anzahl Direktionen oder Beschlussfähigkeit des Gremiums auszurichten haben, damit die Regelungen insgesamt Sinn machen und ein abgerundetes Ganzes ergeben. Dem Auftrag der überwiesenen Motion SP/JUSO, GB/JA, AL/PdA, GFL, SVP: Vergrösserung des Gemeinderates von fünf auf sieben Mitglieder folgend soll der Gemeinderat künftig wieder aus sieben Mitgliedern bestehen.

### b) Art. 109 Abs. 1 Beschlussfähigkeit

Die bisherige Regelung verlangt, dass mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der Gesamtmitgliederzahl anwesend sein muss, um Beschlüsse im Namen des Gemeinderats fällen zu können. Dies garantiert, dass zum Beispiel nicht lediglich ein Gemeinderatsmitglied im Namen des Gesamtgemeinderats Beschlüsse fällen kann. Dies würde den Anforderungen an eine Kollegialbehörde nicht gerecht und wäre demokratiepolitisch unerwünscht. Die bisherige Regelung hat sich bewährt. In Analogie zu dieser bedarf es demnach bei sieben Gemeinderatsmitgliedern neu mindestens vier anwesende Mitglieder, so wie das auch bis Ende 2004 beim damaligen 7er-Modell galt.

### c) Art. 110 Abs. 1 Beschlüsse

Die bisherige Regelung verlangt, dass mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der Gesamtmitgliederzahl ihre Stimme abgeben muss, damit Beschlüsse des Gemeinderats zustande kommen. Stimme abgeben bedeutet: Zustimmung, ablehnen oder enthalten. Die bisherige Regelung hat sich bewährt. In Analogie zu dieser bedarf es demnach bei sieben Gemeinderatsmitgliedern neu mindestens vier abgegebene Stimmen. Diese Regelung korrespondiert mit der Anforderung an die Beschlussfähigkeit in Art. 109 Abs. 1 GO.

### d) Art. 116 Abs. 1 Delegationen des Gemeinderats

Die bisherige Regelung ermöglicht es dem Gemeinderat, für bestimmte Geschäfte aus seiner Mitte Delegationen zu bestellen; diese bestehen in der Regel aus einem Mitglied weniger als die Hälfte der Gesamtmitgliederzahl. Diese Regelung verhindert im Grundsatz, dass eine Minderheit des Gesamtgremiums – zum Beispiel drei Mitglieder – , falls sie sich einig wäre, einen Entscheid des Gesamtgremiums vorwegnimmt, was den Anforderungen an eine Kollegialbehörde nicht gerecht würde und demokratiepolitisch unerwünscht ist. Die bisherige Regelung hat sich bewährt. In Analogie dazu bestehen künftig Delegationen des Gemeinderats in der Regel aus drei Mitgliedern.

### e) Art. 124 Abs. 1 Direktionen und Stadtkanzlei

Da gemäss Artikel 125 Absatz 1 GO jedes Gemeinderatsmitglied eine Direktion leitet, folgt daraus, auch in Analogie zur bisherigen Regelung (fünf Gemeinderatsmitglieder, fünf Direktionen), dass die Stadtverwaltung künftig aus sieben Direktionen bestehen wird, wenn der Gemeinderat sieben Mitglieder umfasst. Die Stadtkanzlei als Stabstelle des Gemeinderats ist davon nicht betroffen und bleibt als solche bestehen.

## 7. Auswirkungen der Vergrösserung auf Sitzverteilung Gemeinderat

Am 24. November 2024 fanden die letzten Gemeinderatswahlen statt. Dabei standen fünf Sitze zur Wahl. Die Liste 02 «RGM» hatte anlässlich dieser Wahl vier und die Liste 01 «Meh Farb für Bärn!» einen Sitz errungen.

Welche Auswirkungen auf das Wahlergebnis hätte es, wenn sieben Sitze zu wählen gewesen wären? Die nachfolgende Tabelle 4 zeigt die theoretische Sitzverteilung der Listen bei sieben Mandaten, gerechnet mit den zur Auswahl gestandenen Listen und den Ergebnissen vom 24. November 2024 nach derselben Berechnungsmethode. Dabei ist zu beachten, dass das Ergebnis dieser Berechnung nicht eins-zu-eins zu übernehmen ist, da der Vergleich theoretischer Art ist. Es ist davon auszugehen ist, dass das Kandidierendenfeld breiter ausgefallen wäre. Unklar ist zudem, ob und wie sich die Parteien unter diesen Voraussetzungen auf gemeinsame Listen verständigt hätten. Beide Aspekte können das Wahlverhalten und damit das Wahlergebnis beeinflussen. Unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen und der ausgeführten Relativierung kann die Berechnung als Hinweis auf die mögliche Auswirkung auf die Sitzverteilung dienen: Demnach hätte die Liste 01 «Meh Farb für Bärn!» zwei Sitze und die Liste 02 «RGM» fünf Sitze im siebenköpfigen Gemeinderat errungen.

**Tabelle 4: Gemeinderatswahlen 2024; Sitzverteilung bei 7 Sitzen**

Sitzverteilung nach effektiver Stimmzahl bei 7 Sitzen					
Verteilung der Sitze nach Hagenbach-Bischoff					
Liste	Bezeichnung der Liste	Stimmzahl	Stimmzahl/ Verteilzahl	1. Verteilung	Sitze
01	Meh Farb für Bärn!	68'390	2.649	2	2
02	RGM	138'116	5.350	5	5
	Total	206'506		7	7
	Verteilzahl	25814			

Statistik Stadt Bern

Datenquelle: Stadtkanzlei

Tabelle 5 zeigt die theoretische Sitzverteilung der Listen bei sieben Mandaten, gerechnet mit den zur Auswahl gestandenen Listen und den Ergebnissen vom 29. November 2020 nach derselben Berechnungsmethode. Unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen und der ausgeführten Relativierung, wie sie zur Tabelle 4 ausgeführt werden, hätte die Liste 01 «Bürgerliches Bündnis» einen Sitz, die Liste 02 «Mitte-Liste» einen Sitz, die Liste 03 «RotGrünMitte» fünf Sitze und die Liste 04 «Ensemble c'est tout» keinen Sitz im siebenköpfigen Gemeinderat errungen.

**Tabelle 5: Gemeinderatswahlen 2020; Sitzverteilung bei 7 Sitzen**

Sitzverteilung nach effektiver Stimmzahl bei 7 Sitzen					
Verteilung der Sitze nach Hagenbach-Bischoff					
Liste	Bezeichnung der Liste	Stimmzahl	Stimmzahl/ Verteilzahl	1. Verteilung	Sitze
01	Bürgerliches Bündnis	33'321	1.202	1	1
02	Mitte-Liste	43'132	1.556	1	1
03	RotGrünMitte	141'351	5.098	5	5
04	Ensemble c'est tout	4'002	0.144	0	0
	Total	221'806		7	7
	Verteilzahl	27726			

Statistik Stadt Bern

Datenquelle: Stadtkanzlei

## 8. Auswirkungen auf die Verwaltungsorganisation

Eine Vergrößerung der Anzahl Gemeinderatsmitglieder hätte in jedem Fall Auswirkungen auf die Organisation der Stadtverwaltung, da auch die Anzahl Direktionen von derzeit fünf auf neu sieben verändert würde (vgl. Artikel 125 Absatz 1 GO) und damit ebenfalls die Zuordnung der städtischen Dienststellen (Abteilungen) zu den Direktionen angepasst werden müsste. Eine Vergrößerung der Anzahl Gemeinderatsmitglieder ginge somit einher mit einer wesentlichen Verwaltungsreorganisation. Zu beachten sind bei der Gliederung der Direktionen die Grundsätze gemäss Artikel 124 Absatz 3 der Gemeindeordnung.

### *Artikel 124 Direktionen und Stadtkanzlei*

<sup>1</sup> *Die Stadtverwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Stadtkanzlei.*

<sup>2</sup> *Der Gemeinderat legt durch Verordnung die Aufgaben der einzelnen Direktionen und der Stadtkanzlei fest.*

<sup>3</sup> *Für die Zuteilung der Aufgaben gelten folgende Grundsätze:*

- a. Sachzusammenhang;*
- b. politisches Gewicht;*
- c. gleichmässige Verteilung der Arbeitslast und der Führungsverantwortung;*
- d. einfache Abläufe.*

Gemäss Artikel 126 ist der Gemeinderat für die Organisation der Stadtverwaltung zuständig. Er legt demnach namentlich fest, welche Abteilung bei welcher Direktion angesiedelt wird. Er regelt diese Aspekte in der Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV). Dabei hat er die vier in Artikel 124 erwähnten Grundsätze zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat legt Wert darauf, effiziente und effektive Abläufe sicherzustellen. Er ist der Auffassung, dass die Stadtverwaltung grundsätzlich gut aufgestellt und in der Lage ist, Lösungen für die sich stellenden Herausforderungen zu produzieren.

Organisationen dienen dazu, eine optimale Aufgabenerfüllung zu ermöglichen. Da sich Aufgaben sowie Anforderungen und Rahmenbedingungen in vielerlei Hinsicht und zu unterschiedlichen Zeitpunkten ändern können, ist es unabdingbar, Entwicklungen, die Einfluss auf eine Organisation haben können, stetig zu beobachten und gegebenenfalls organisatorische Anpassungen vorzunehmen. In diesem Sinne sind Organisationen stets eine temporäre Antwort auf die vielfältigen und sich verändernden Anforderungen und Rahmenbedingungen, mit dem Zweck, eine optimale Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.

Organisationen spiegeln demnach das Resultat des sorgfältigen Abwägens der verschiedenen zu berücksichtigenden Faktoren. Im Zusammenhang mit der Organisation der Stadtverwaltung sind dies beispielsweise die im Vorstoss erwähnten Grundsätze, aber auch Reorganisationszuständigkeiten, die Tatsachen, dass die Anzahl Gemeinderatsmitglieder und die Anzahl Direktionen von der GO vorgegeben sind und die Direktionsleitung alle vier Jahre von den Stimmberechtigten gewählt wird. Gemeinderatsmitglieder sind und die Direktionsleitungen somit einem vierjährigen Zyklus unterliegen, die Anzahl unterstellte Personen, die Kostenverantwortung, sich ändernde Rahmenbedingungen, neue Aufgaben, Veränderungen der Qualitätsansprüche, sich verändernde Anforderungen an die Führung oder technologische Entwicklungen. Zu bedenken ist dabei allerdings genauso wichtig, dass Reorganisationen mit einer Zusatzbelastung für Mitarbeitende und Unsicherheiten verbunden sind. Für den Gemeinderat ist wichtig, immer alle relevanten Aspekte sorgfältig abzuwägen und ausbalancierte Entscheidungen zu treffen.

Der Gemeinderat beobachtet die Entwicklungen und ist bestrebt, zum möglichst richtigen Zeitpunkt organisatorische Veränderungen vorzunehmen. Folgende Beispiele von ausgeführten organisatorischen Massnahmen sollen dies verdeutlichen:

- Wechsel des Wirtschaftsamts von der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie zur Präsidi-  
aldirektion und des Bauinspektorats umgekehrt von der Präsidi-aldirektion zur Direktion für Si-  
cherheit, Energie und Umwelt;
- Schaffung des Bereichs Digitale Entwicklung in der heutigen Abteilung Personal, Finanzen und  
Digitale Entwicklung (vormals: Zentrale Dienste) einhergehend mit der Leitung der neu ge-  
schaffenen, direktionsübergreifenden Konferenz Digital Stadt Bern (KDSB);
- Das Alters- und Versicherungsamt (AVA) der Stadt Bern wurde auf den 31. Dezember 2023  
aufgelöst, die Bereiche wurden anderen Abteilungen angegliedert. Das Kompetenzzentrum Al-  
ter ist neu Teil der Abteilung Familie und Quartier Stadt Bern (FQSB) und die AHV-Zweigstelle  
Bern-Ostermundigen wurde dem Direktionsfinanzdienst der Direktion für Bildung, Sozia-  
les und Sport angegliedert.
- Neuorganisation des städtischen Finanzwesens (Zentralisierung von Finanzprozessen)
- Geplante Neuausrichtung des städtischen Personalwesens (HR4you)

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die aktuelle organisatorische Arbeitsaufteilung zwischen den fünf Direktionen als unausgewogen wahrgenommen werden kann. Dabei werden insbesondere die «Grösse» der heutigen Direktion für Bildung, Soziales und Sport sowie die das «Gewicht» der heu-  
tigen Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie erwähnt. Es bestehe kein echtes Gleichgewicht  
zwischen den Direktionen. Der Gemeinderat anerkennt, dass es Gründe für eine Überprüfung der  
bestehenden Organisation gibt. Er sieht es als seine Führungsaufgabe an, die Stadtverwaltung  
unter Berücksichtigung der relevanten Faktoren optimal aufzustellen, dies gilt auch für ein 5er-  
Modell. Der Gemeinderat erachtet es allerdings als nicht zielführend, in der aktuellen Situation, in der  
die Frage der Vergrösserung des Gemeinderats im Raume steht und noch nicht entschieden ist,  
bereits Reorganisationsmassnahmen zu prüfen oder gar umzusetzen, solange nicht Klarheit über  
die Anzahl Direktionen besteht. Aus seiner Sicht gilt es, zuerst diese Grundsatzfrage zu klären.  
Würden bereits vor einer allfälligen Erhöhung der Anzahl Direktionen Reorganisationsmassnahmen  
wie die Verschiebung einer oder mehrerer Abteilung(en) durchgeführt, müsste bei einem Volks-  
Ja zur Vergrösserung sehr kurz darauf wieder eine Neuorganisation, und zwar eine sehr grundsätzli-  
che, vorgenommen werden. Denn es ist für den Gemeinderat klar, dass bei einem Wechsel auf  
neu sieben Direktionen die ganze Stadtverwaltung, also praktisch jede Abteilung, von einer Neuor-  
ganisation betroffen sein wird und wesentliche Veränderungen zu erwarten sind. Dessen sollte  
man sich bewusst sein, wenn über «vorgezogene» Reorganisationsmassnahmen gesprochen wird.  
Ein solches Vorgehen würde aus seiner Sicht unnötigerweise (zu) viel Unsicherheit in den Verwal-  
tungsapparat bringen und zu viele Ressourcen für etwas binden, bei dem nicht klar ist, wie lange  
es überhaupt Bestand hat, notabene Ressourcen, die auch ohne Reorganisationen sehr stark be-  
anspruchung werden. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als ineffizient und nicht hilfreich, vor der  
Klärung der Grundsatzfrage wesentliche Reorganisationsmassnahmen umzusetzen. Er wird dem-  
nach in Kenntnis des Entscheids der zuständigen Behörde über die Grundsatzfrage «7 oder 5» die  
entsprechenden Arbeiten anpacken und ein darauf ausgerichtetes Reorganisationsprojekt starten.  
Weitere Ausführungen dazu finden sich im Kapitel 13.

## 9. Kosten der Vergrösserung

Wird der Gemeinderat um zwei Mitglieder vergrössert, werden zwei Arten von Kosten anfallen:  
Einerseits einmalige Projektkosten (Umstellungs- und Reorganisationskosten) wie Projektorganisa-  
tionskosten, Umzugskosten oder Einrichtungskosten und andererseits jährlich wiederkehrende,  
zusätzliche Kosten wie Lohn-, Miet- und weitere Sachkosten, da mit einer Erhöhung der Anzahl  
Gemeinderatsmitglieder und der Schaffung zweier zusätzlicher Direktionen weitere Betriebskosten  
anfallen werden.

## **9.1 Projektkosten Reorganisation (einmalig)**

Wie in Kapitel 8 ausgeführt wird, wird der Gemeinderat im Wissen um den Ausgang der Debatte ein entsprechendes Reorganisationsprojekt starten. Dieses wird Projektkosten verursachen, und zwar einerseits Projektentwicklungskosten und andererseits Umstellungskosten. An dieser Stelle wird einzig auf mutmassliche Projektkosten Reorganisation unter der Annahme, dass die Stimmberechtigten einer Vergrösserung auf neu sieben Gemeinderatsmitglieder zustimmen, eingegangen.

Anfallen werden in diesem Falle Projektkosten unter anderem für die Anpassung der Finanzprozesse, der IT-Architektur und im Personalbereich sowie allenfalls für externe Unterstützung. Wie ausgeführt, wird der Gemeinderat unmittelbar nach der Klärung der Frage «5 oder 7?» die Projektarbeiten auslösen und in einem ersten Schritt den konkreten Projektauftrag bestimmen. Dazu gehört es auch, die notwendigen personellen und finanziellen Mittel bereitzustellen. Die Höhe der Projektkosten hängt vom konkreten Projektauftrag ab, sie können heute noch nicht beziffert werden. Klar ist, dass sie nicht unerheblich sein und zusätzlich anfallen werden.

## **9.2 Betriebskosten (wiederkehrend)**

Die Erhöhung der Anzahl Gemeinderatsmitglieder und der damit einhergehenden Schaffung zweier weiterer Direktionen hat unmittelbare Kostenfolgen. Es werden im Vergleich zu heute zusätzliche jährliche Betriebskosten anfallen. Nachfolgend geht der Gemeinderat auf diese Kosten ein; es handelt sich dabei um Schätzungen aus heutiger Sicht, basierend auf vergleichenden Erfahrungswerten. Es werden Betriebskosten in den Bereichen «Gemeinderat» und «Direktionen» anfallen.

### **9.2.1 Kosten Gemeinderat**

Die personellen Kosten (Lohn sowie zusätzlich unter anderem Sozialversicherungsabgaben, Vorsorgebeiträge, Spesenpauschale) betragen aktuell pro Mitglied des Gemeinderats Fr. 315 000.00 pro Jahr. Gegenüber heute werden somit Mehrkosten beim Gemeinderat - unter sonst gleichen Bedingungen - von rund Fr. 630 000.00 pro Jahr anfallen. Hinzu kommen weitere Kosten, die sich aus der finanziellen Absicherung ehemaliger Gemeinderatsmitglieder gemäss dem Reglement über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Altersvorsorgereglement; RNA; SSSB 152.31) ergeben; da diese von verschiedenen Faktoren abhängen, die zum aktuellen Zeitpunkt offen sind, können an dieser Stelle keine konkreteren Angaben gemacht werden.

### **9.2.2 Kosten Direktionen**

Nachfolgend eine Schätzung der zusätzlichen Kosten pro neu zu schaffende Direktion mit zur heutigen Situation vergleichbaren Stabsdiensten (Generalsekretariat, Direktionsfinanzdienst, Direktionspersonaldienst). Die Kostenschätzung basiert auf der Annahme einer im Vergleich zu den bestehenden Direktionen durchschnittlichen Stabsorganisation.

Tabelle 6: Betriebskosten Direktionen

	<b>General- sekretariat</b>		<b>Direktions- finanzdienst</b>		<b>Direktions- personaldienst *nach HR4you</b>	
<b>Personalaufwand</b>	BG %	Betrag	BG %	Betrag	BG %	Betrag
Leitung	180	462'000	80	120'000	100	150'000
Wissenschaftliche MA	200	300'000	-	-	200	240'000
Sachbearbeitung	100	120'000	70	105'000	-	-
Administration	100	100'000	-	-	-	-
Business Analyst	80	120'000	-	-	-	-
Informatikkoordination	50	75'000	-	-	-	-
Berufsbildung/Lernende	0	-	-	-	600	150'000
	<b>710</b>		<b>150</b>		<b>900</b>	
<b>Sachaufwand</b>						
Spesen, Teamevent etc.		2'000		1'000		2'000
Honorare, DL Dritter		75'000				50'000
Aus- und Weiterbildung		12'000		3'000		13'500
Betriebsaufwand		20'000		5'000		20'000
<b>Interne Verrechnungen</b>						
Informatik		100'000		30'000		135'000
Miete / Nebenkosten ISB		100'000		25'000		112'500
Material Logistik Bern		2'000		1'000		2'000
<b>Einmaliger Aufwand</b>						
Büromobiliar		120'000		30'000		135'000
<b>Total pro Dienststelle</b>						
		1'608'000		320'000		1'010'000
<b>Davon wiederkehrend</b>						
		<b>1'488'000</b>		<b>290'000</b>		<b>875'000</b>
<b>Total pro Direktion</b>						
						<b>2'938'000</b>
<b>Davon wiederkehrend</b>						
						<b>2'653'000</b>

### 9.2.3 Betriebliche Folgekosten total

Aus heutiger Sicht und unter Berücksichtigung der ausgeführten Annahmen ist demnach mit mindestens rund 6 Millionen Franken an wiederkehrenden jährlichen Betriebskosten für die Erhöhung um zwei weitere Gemeinderatsmandate sowie damit einhergehend der Schaffung von zwei weiteren Direktionen zu rechnen. Hinzu kommen rund Fr. 570 000.00 an einmaligen Zusatzkosten. Zudem fallen zusätzliche, heute noch nicht bezifferbare Projektkosten Reorganisation an. Die Betriebsfolgekosten und die Projektkosten Reorganisation sind im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) nicht berücksichtigt.

Tabelle 7: Betriebliche Folgekosten

	<i>Zusatzkosten pro Jahr, in Fr.</i>
	<i>Gesamtkosten bei zwei zusätzlichen Direktionen und Gemeinderatsmitgliedern</i>
Personalkosten Direktionsstabssdienste	3 884 000.00
Sachkosten Direktionsstabssdienste	1 422 000.00
Gemeinderat	630 000.00
<b>Jährlich wiederkehrende Zusatzkosten, total</b>	<b>5 936 000.00</b>
Einmalige Zusatzkosten	<b>570 000.00</b>

## 10. Vorprüfung durch Kanton

Der Gemeinderat hat die vorliegende Vorlage (Erlassänderung) wie bei Teilrevisionen der Gemeindeordnung vorgeschrieben dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons (AGR) zur Vorprüfung vorgelegt. Die Änderungen sind aus Sicht des AGR aus gemeinderechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

## 11. Klimaverträglichkeitsbeurteilung

Die Vorlage hat keinen Einfluss auf das Klima und ist deshalb mit den Zielen des Reglements über Klimaschutz vom 17. März 2022 (Klimareglement; KR; SSSB 820.1) vereinbar.

## 12. Erwägungen des Gemeinderats

Aus Sicht des Gemeinderats gibt es «die richtige Grösse» einer Regierung nicht. Die jeweilige Antwort auf diese Frage hängt vielmehr von verschiedenen Aspekten und deren jeweiligen Gewichtung bzw. Bewertung ab. Sie widerspiegelt das Resultat des Abwägens verschiedenster Aspekte, Motive und Anforderungen wie angewandtes Wahlsystem, Grösse der Stadt (Anzahl Einwohner), Demokratieverständnis, Wahrnehmung der Chance, in der Regierung vertreten zu sein, Effizienz, Kosten und Effektivität. Sie werden unterschiedlich bewertet.

Die Forderung nach einer Vergrösserung des Gemeinderats der Stadt Bern wird unter anderem mit der (wachsenden) Bevölkerung begründet. Die Tabelle 8 zeigt die Entwicklung der Bevölkerungszahl von 2000 bis 2024.

Tabelle 8: Entwicklung der ständigen Wohnbevölkerung in Bern

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Einwohnende*</b>
2000	122 484
2005	122 178
2010	124 381
2015	131 554
2020	134 794
2024	137 995

\*Ständige Wohnbevölkerung per 2022 mit Hauptwohnsitz in der Stadt

Nimmt man die Anzahl Einwohnende/Sitz als Indikator ergibt sich folgendes Bild: Im Jahr 2000 lag dieser bei 24 497 Einwohnende/Sitz und im Jahr 2024 bei 27 599, je beim aktuellen 5er-Modell. Bei einem 7er-Modell läge dieser Wert für das Jahr 2024 bei 19 713 Einwohnende/Sitz. Zum Vergleich: In Zürich liegt dieser Indikator bei gut 47 000, in Genf bei rund 40 600 und in Lausanne bei gut 20 000. Die reale Situation in Schweizer Städten, wie sie in der Tabelle 8 dargestellt wird, zeigt kein klares Bild. Aus Sicht des Gemeinderats gibt es keine eindeutige Antwort auf die Frage, welche Anzahl Regierungsmitglieder als für eine Stadt, gemessen an ihrer Bevölkerungsgrösse, angemessen ist. Dies gilt auch für die in der Debatte aufgeworfene Frage, ob das angestrebte Bevölkerungswachstum und die damit zusammenhängenden Aufgaben Grund für eine Vergrösserung sind. Der Gemeinderat sieht keine signifikanten Anzeichen, dass die Herausforderungen mit dem heutigen 5er-Modell nicht bewältigbar sein sollten.

Die erwünschte «angemessenere Vertretung der Stadtteile im Gemeinderat», wie es in der Begründung des Vorstosstextes heisst, kann aus Sicht des Gemeinderats durch eine Vergrösserung nicht erzielt werden, weil die Anzahl Sitze alleine dies nicht bewerkstelligt. Entscheidend hierbei ist vorab vielmehr, welche Personen nominiert werden und diese Entscheide obliegen den politischen Parteien und Gruppierungen, die Sitze in der Regierung anstreben. Dazu bräuchte es eine Änderung des Wahlverfahrens. Zwingende Gründe für eine Änderung des Wahlsystems, mit dem Ziel, definierte geografische Räume in der Zusammensetzung der Exekutive zu stärken, sieht der Gemeinderat keine. Im Gegenteil, es strapaziert das breit verankerte Verständnis der Konkordanz stark, weil es dazu führen kann, dass ein politisches Lager die Mehrheit im Gemeinderat erringt, obschon lediglich eine Minderheit dieses gewählt hat.

Eine grössere Anzahl Gemeinderatssitze unter einem Proporzsystem erhöhen - zumindest theoretisch - die Chancen auf eine breitere politische Vertretung und eine grössere gesellschaftliche Vielfalt im Exekutivgremium. Was unter dem Aspekt der Konkordanz sicher nicht unerwünscht ist. Die effektive Vertretung hängt aber stark davon ab, wen die politischen Parteien oder andere Gruppierungen überhaupt nominieren und welche Kandidierenden dann tatsächlich gewählt werden.

Bei der Frage nach der «richtigen» Grösse des Gemeinderats sind aber aus Sicht des Gemeinderats noch weitere als rein demokratiepolitische Aspekte zu bedenken. Solche Aspekte werden in Artikel 124 Absatz 3 der Gemeindeordnung (Sachzusammenhang, politisches Gewicht, gleichmässige Verteilung der Arbeitslast und der Führungsverantwortung sowie einfache Abläufe) festgehalten. Im überwiesenen Vorstoss werden solche Aspekte ebenfalls genannt. Der Gemeinderat legt Wert darauf, effiziente und effektive Abläufe sicherzustellen. Er ist der Auffassung, dass die Stadtverwaltung grundsätzlich gut aufgestellt ist und funktioniert. Die Abläufe sind eingespielt, die Zuständigkeiten klar. Der Gemeinderat erachtet das gegenwärtige «Fünfer-System» als alltagstauglich. Ihm ist dabei bewusst, dass die aktuelle Arbeitsaufteilung zwischen den fünf bestehenden Direktionen als nicht optimal empfunden werden kann. Bern ist eine wachsende Stadt mit komplexen sozialen, ökologischen und politischen Herausforderungen. Die gegenwärtige Struktur des Gemeinderates mit fünf Mitgliedern und der Stadtverwaltung mit fünf Direktionen ist in der Lage, Lösungen für die sich stellenden Herausforderungen zu produzieren. Aus reinen Effizienz- und Organisationsüberlegungen heraus sieht der Gemeinderat keine zwingenden Gründe, die Anzahl Regierungsmitglieder zu erhöhen. Die Organisation liesse sich aber auch mit sieben Regierungsmitgliedern und Direktionen so gestalten, dass sie die sich stellenden Aufgaben zu lösen vermag. Der Gemeinderat gibt in diesem Zusammenhang allerdings zu bedenken: Ein 7er-Modell kostet deutlich mehr bzw. wird zu bedeutenden jährlich wiederkehrenden Kosten im Umfang von geschätzt mindestens rund 6 Millionen Franken an wiederkehrenden jährlichen Betriebskosten und rund Fr. 570 000.00 an einmaligen Zusatzkosten führen. Ein 7er-Modell birgt zudem die Gefahr der Verstärkung des Silodenkens. Werden die Abteilungen auf mehr Direktionen verteilt, leistet dies einer Spezialisierung der Direktionen Vorschub, was den Blick für das Ganze beeinträchtigen kann. Es werden mehr direktionsübergreifende Absprachen notwendig, der Koordinations- und Bewirtschaftungsaufwand wird seiner Ansicht nach bedeutend grösser, um eine ganzheitlich ausgerichtete

te Stadtpolitik zu ermöglichen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass bei einem 7-er Modell die Arbeitsprozesse verlangsamt werden, der Apparat insgesamt schwerfälliger wird und die Agilität darunter leidet.

2014 betrug der Personalbestand der Stadtverwaltung rund 2 500 Vollzeitstellen (FTE), 2024 gut 3 000 FTE. In dieser Zeitspanne ins Gewicht fielen insbesondere die Reintegration der vormals ausgelagerten Stadtbauten in die Stadtverwaltung sowie die Ausgliederung des Alters- und Pflegeheims Kühlewil.

Wie der Gemeinderat im Kontext mit dem Budget 2026 ausgeführt hat, bekennt er sich zum verantwortungsvollen und nachhaltigen Einsatz der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen durch Sicherung der finanziellen Reserve (Bilanzüberschuss) und durch mehrheitsfähige Budgets ohne massive Sparpakete und mit gleichbleibendem Steuersatz. Der Gemeinderat hat das Ziel, die Stadtfinanzen nachhaltig zu stabilisieren und den politischen Handlungsspielraum zu stärken. Der Gemeinderat ist daran, eine Priorisierung der Aufgaben vornehmen. Ab 2027 soll ein neuer Prozess helfen, die Aufgaben der Stadt zu priorisieren und deren Leistungsversprechen mit den verfügbaren Einnahmen in Einklang zu bringen. So kann sich die Stadt ihre finanzpolitische Handlungsfähigkeit bewahren. Eines muss klar festgehalten werden: Die Betriebsfolgekosten und die Projektkosten Reorganisation sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) nicht berücksichtigt. Das mit einer Vergrößerung des Gemeinderats einhergehende bedeutende Kostenwachstum von rund sechs Millionen Franken pro Jahr wird diesen Prozess in erheblichem Ausmass belasten. Erschwerend kommt hinzu, dass dieser anspruchsvolle Prozess, sollte die Exekutive tatsächlich vergrößert werden, gleichzeitig mit einer umfangreichen Verwaltungsreform und den damit verbundenen zusätzlichen Belastungen und erhöhtem Ressourceneinsatz zu bewältigen wäre.

In der Stadtratsdebatte über die Motion wurde vorgebracht, die Vergrößerung sei eine Chance zur Reorganisation der Verwaltung, sie eröffne die Möglichkeit, die Verwaltung neu zu strukturieren und Aufgaben sinnvoller zu verteilen. Die Vergrößerung führt zwingend zu einer umfassenderen Verwaltungsreorganisation, weil die heute fünf Direktionen zugeordneten Abteilungen neu sieben Direktionen zuzuordnen wären. Dies bedeutet für den Gemeinderat aber nicht, dass eine Reorganisation der Stadtverwaltung unter einem 5er-Modell nicht erfolgen soll. Er stellt nicht in Abrede, dass die heutige Arbeitsaufteilung zwischen den Direktionen optimierungsfähig ist. Wie er in seinem vorliegenden Vortrag ausgeführt hat, wird der Gemeinderat deshalb auch prüfen, wie die Verwaltungsorganisation anzupassen ist, wenn es beim bisherigen 5er-Modell bleibt.

Die optimale Grösse einer Exekutive hängt stark vom jeweiligen politischen System, der Grösse und Struktur der Gebietskörperschaft sowie den spezifischen Herausforderungen ab, denen sich die Regierung gegenübersteht. Wie zu Beginn dieses Kapitels ausgeführt, gibt es aus Sicht des Gemeinderats «die richtige Grösse» einer Regierung nicht. Die jeweilige Antwort auf diese Frage hängt vielmehr von verschiedenen Aspekten und deren jeweiligen Gewichtung bzw. Bewertung ab. Sie widerspiegelt das Resultat des Abwägens verschiedenster Aspekte, Motive und Anforderungen wie angewandtes Wahlsystem, Grösse der Stadt (Anzahl Einwohnende), Demokratieverständnis, Wahrnehmung der Chance, in der Regierung vertreten zu sein, Effizienz, Kosten und Effektivität. Sie werden unterschiedlich bewertet.

Für den Gemeinderat spielen zusammengefasst zwei legitime und wichtige Aspekte eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, die Frage nach der Grösse der Regierung zu beantworten: Einerseits betriebswirtschaftlich-organisatorische, wo es zum Beispiel um klare, effiziente Entscheidungsstrukturen, Planungssicherheit und schnelle Reaktionsfähigkeit geht, und andererseits demokratiepolitische Aspekte, wie Teilhabe und Repräsentanz. Beide Aspekte sind wichtig im Hinblick auf Akzeptanz, Vertrauen und langfristige Legitimität staatlichen Handelns und sollten nach Dafürhalten des Gemeinderats in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Letztlich geht es um die Frage, welches Verhältnis als angemessen ausbalanciert erachtet wird.

Für den Gemeinderat vermögen die unter dem Aspekt «demokratiepolitisch» vorgebrachten, erhofften Verbesserungen die Mankos einer Vergrösserung nicht zu übertreffen. Zwar sind Repräsentanz und Mitbestimmung wichtige Prinzipien, doch steht die Stadt zugleich in der Verantwortung, optimal handlungsfähig zu bleiben und wirtschaftlich zu arbeiten. Mehr Gemeinderatsmitglieder bedeutet mehr Direktionen bedeutet deutlich höhere Kosten und zusätzlichen Koordinationsaufwand. Der Gemeinderat ist überzeugt, die Stadt Bern wird aktuell sehr hohen demokratischen Standards gerecht. Partizipation, Mitbestimmung, Proporzwahlverfahren für die Regierung und Quartierorganisationen sind tief verankerte Zeugen dafür. Der Gemeinderat sieht keine Anzeichen, dass das aktuelle städtische Regierungssystem an einem grundsätzlichen demokratiepolitischen Mangel leidet oder die Handlungsfähigkeit von Regierung und Verwaltung nicht mehr gegeben ist, denen mit einer Vergrösserung der Regierung begegnet werden sollte. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass auch machverteilungspolitische Überlegungen eine Rolle spielen können; diese überlässt er den politischen Parteien. Vor diesem Hintergrund erkennt der Gemeinderat keine zwingenden Gründe für eine Vergrösserung der Exekutive. Aus seiner Sicht überwiegen die Nachteile wie Kostensteigerung, Erhöhung Ineffizienzen und Verlangsamung der Arbeitsprozesse. Er empfiehlt dem Stadtrat, beim Status Quo zu bleiben und auf eine Vergrösserung des Gemeinderats auf sieben Sitze zu verzichten.

Mit der Erheblicherklärung der erwähnten Motion verlangt der Stadtrat die Vergrösserung des Gemeinderats auf sieben Mitglieder. In Erfüllung der Motion unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat die entsprechende Abstimmungsvorlage, obwohl er sich gegen die Vergrösserung ausspricht.

### 13. Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen hängt in erster Linie davon ab, wann der Stadtrat was beschliesst:

- Falls der Stadtrat eine Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet, wird die Volksabstimmung voraussichtlich am 28. Februar 2027 stattfinden.
- Wenn der Stadtrat die Vorlage ablehnt, wird keine Volksabstimmung stattfinden und es bleibt bei der bisherigen Regelung (fünf Gemeinderatsmitglieder). Somit würden auch die Gemeinderatswahlen im Jahr 2028 unter den bisher geltenden Rahmenbedingungen für fünf Sitze stattfinden. Zudem bliebe es bei fünf Direktionen. Für den Gemeinderat ist klar, dass eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsorganisation angezeigt sein wird. Der Gemeinderat wird zu entscheiden haben, ob er noch in der aktuellen Legislatur eine Reorganisation durchführen will oder diese dem neu für die Legislatur 2029 – 2032 gewählten Gemeinderat überlässt.

Falls eine Volksabstimmung durchgeführt wird, gibt es zwei mögliche Ausgänge mit den entsprechenden Folgen:

a) *Annahme: Die Abstimmenden beschliessen die Erhöhung auf neu sieben Gemeinderatsmitglieder*

Falls dieses Szenario eintritt, wird der Gemeinderat das entsprechende umfassende Reorganisationsprojekt mit dem Ziel angehen, diese per 1. Januar 2029 in Kraft zu setzen, damit in Hinblick auf die Gemeinderatswahlen im November 2028, die für sieben Sitze stattfänden, und die danach zu erfolgende Direktionsverteilung für die Legislatur 2029 – 2032) die Situation klar ist. Die Vorlage (teilrevidierte Gemeindeordnung) bedarf vor deren Inkraftsetzung noch der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Der Gemeinderat würde diesen Prozess umgehend nach der Volksabstimmung einleiten.

b) *Ablehnung: Die Abstimmenden lehnen die Erhöhung auf neu sieben Gemeinderatsmitglieder ab*

Falls dieses Szenario eintritt, wird es bei fünf Gemeinderatsmitgliedern bleiben. Bei den Gemeinderatswahlen vom November 2028 für die Legislatur 2029 – 2032 werden demnach weiterhin fünf Sitze zu vergeben sein.

Für den Gemeinderat ist klar, dass eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsorganisation angezeigt sein wird. Der Gemeinderat wird zu entscheiden haben, ob er noch in der aktuellen Legislatur eine Reorganisation durchführen will oder diese dem neu für die Legislatur 2029 – 2032 gewählten Gemeinderat überlässt.

### **Antrag**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Vergrößerung des Gemeinderats von fünf auf sieben Mitglieder: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft).
2. Der Stadtrat genehmigt die Abstimmungsvorlage und beantragt den Stimmberechtigten die Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) betreffend Vergrößerung des Gemeinderats von fünf auf sieben Mitglieder.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt
4. Die Teilrevision der Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.
5. Er genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten

Bern, 20. Mai 2026

Der Gemeinderat

### **Beilagen**

- Synopse
- Änderungserlass
- Entwurf Abstimmungsbotschaft